



Brüssel, den 11.10.2012  
HR.DS.4/D(2012)1382359  
Version 1.10.2012

**POLITIK DER VIDEOÜBERWACHUNG INNERHALB DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION,  
VERWALTET VON DER DIREKTION SICHERHEIT (HR.DS)  
(STANDORTE BRÜSSEL UND LUXEMBURG)**

**1. Ziel und Anwendungsbereich der Politik der Videoüberwachung -  
Ausschlüsse**

**1.1. Einleitung**

Die Europäische Kommission setzt zur Gewährleistung der Sicherheit ihrer Gebäude und Vermögenswerte sowie ihres Personals und ihrer Besucher an ihren Standorten in Brüssel und Luxemburg ein Videoüberwachungssystem ein. In der vorliegenden Darstellung der Politik der Videoüberwachung werden das Videoüberwachungssystem an den vorgenannten Standorten und die von der Direktion Sicherheit (HR.DS) ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten, des Rechts auf Privatsphäre sowie der sonstigen Grundrechte und legitimen Interessen der mit den Kameras des Systems aufgenommenen Personen beschrieben.

Die vorliegende Politik gelangt nicht auf die in Brüssel und Umgebung befindlichen Agenturen zur Anwendung, es sei denn, dass dies in den zwischen der Europäischen Kommission und vorgenannten Agenturen unterzeichneten Service Level Agreements ausdrücklich Erwähnung findet.

Diese Politik reiht sich in den Kontext der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000<sup>1</sup> zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Institutionen und Organe der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr sowie der Mitteilung DPO 544.2 „Videoüberwachung - Speicherung analoger und digitaler Daten“ ein.

---

<sup>1</sup> ABl. 18 vom 12. Januar 2001, S. 1.

## **1.2. Ziel des Videüberwachungssystems**

Das unter der Verantwortung der Direktion HR.DS stehende Videüberwachungssystem ist ein Hilfsmittel zur Erfüllung der Aufgabe des Schutzes des Personals, der Vermögenswerte und der Informationen des Organs, die ihr im Rahmen des Beschlusses der Kommission C(94)2129 vom 8. September 1994 und des Beschlusses der Kommission 2001/844/EG, EGKS, Euratom vom 29. November 2001 übertragen wurde. Es betrifft also typische Sicherheitsaufgaben und umfasst insbesondere und in der Hauptsache die Zugangskontrolle zu den Gebäuden, aber auch zu bestimmten Sicherheitsbereichen innerhalb dieser Gebäude. Ziel des Einsatzes dieses Systems ist die Prävention, Detektion und anschließende Dokumentation jedes sicherheitsrelevanten Vorkommnisses, das sich in den von der Kommission belegten Gebäuden und in den unmittelbar angrenzenden Bereichen - sofern diese unter ihrer Aufsicht stehen (Esplanade, Parkplatz, Parkhaus) - ereignet. Unter einem sicherheitsrelevanten Vorkommnis sind dabei vor allem strafbare Handlungen wie unbefugtes Eindringen, Diebstahl, unbefugter Zutritt, Einbruch, Vandalismus, Körperverletzung, Bedrohung oder auch ein Brand zu verstehen.

## **1.3. Funktion**

Die mit den Kameras aufgenommenen Bilder werden gespeichert. Sofern nicht anders angegeben, werden alle Bewegungen im überwachten Bereich rund um die Uhr aufgezeichnet.

## **1.4. Systematische funktionale Ausschlüsse**

Das Videüberwachungssystem dient in keinem Fall der Überwachung der regulären Tätigkeiten des Personals, der Dienstleister oder Besucher - einschließlich der geleisteten Stunden - sowie der Kontrolle der Arbeitsqualität oder des Produktivitätsniveaus.

Desgleichen dient das Videüberwachungssystem nicht dazu, Bilder - auch nicht nebenbei - zu erfassen oder zu verarbeiten, die unter spezielle Datenkategorien wie Rasse, ethnische Herkunft sowie religiöse, politische oder gewerkschaftliche Überzeugungen fallen. Dazu gehören auch Daten mit Bezug auf die Gesundheit oder auf sexuelle Vorlieben der betreffenden Personen.

Orte, bei denen man davon ausgeht, dass die Privatsphäre dort ganz offensichtlich strenger geschützt sein muss, wie Sanitär-, Warte- und Umkleieräume oder sonstige Orte der Entspannung, dürfen nicht mit einem Videüberwachungssystem ausgestattet werden.

Und schließlich darf im Rahmen dieser Politik keine Webcam im Sinne der öffentlichen Verbreitung von Videüberwachungsbildern zum Einsatz gebracht werden.

## **1.5. Von dieser Politik nicht betroffene Systeme**

Von den vorliegenden Bestimmungen nicht betroffen sind Videosprech- und Videokonferenzanlagen sowie die Bildaufzeichnung von Ereignissen wie Konferenzen oder Schulungen zu dokumentarischen Zwecken.

## **2. Installation von Videoüberwachungssystemen in den Gebäuden der Europäischen Kommission**

### **2.1. Analyse vor Installation**

Ist in einem Gebäude oder an einem Standort, das/der von der Europäischen Kommission belegt wird, die Installation eines Videoüberwachungssystems vorgesehen, führt die Direktion HR.DS vorab eine Analyse durch, um eine Feststellung dahingehend treffen zu können, ob der Einsatz einer solchen Ausrüstung im Hinblick auf Anzahl und Installationsort der Kameras sowie auf die Systemkonfiguration zweckdienlich und dem verfolgten Ziel angemessen ist. Diese Analyse kann gegebenenfalls zu dem Ergebnis führen, dass zum Schutz der Personen, Vermögenswerte und Informationen des Organs auch andere, weniger in die Privatsphäre eingreifende Schutzmittel - wie Alarmsysteme, automatisierte Zugangskontrollen oder Sicherheitstüren und -fenster - ausreichend sind.

Die Betriebszeiten und die Aufzeichnungsmodalitäten jedes Systems werden unter denselben Gesichtspunkten der Notwendigkeit und Angemessenheit festgelegt. Gleiches gilt für die Festlegung der Qualität der von der Kamera aufzunehmenden Bilder und für die Auswahl des demzufolge einzusetzenden Kameratyps.

Das Ziel der Analyse besteht darin, das Risiko der Beeinträchtigung der Grundrechte jedes Einzelnen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre der betreffenden Personen zu verringern.

Falls notwendig und sofern eine besondere Situation dies rechtfertigt, wird der Datenschutzbeauftragte (DSB) der Kommission dazu konsultiert.

### **2.2. Dossiers für videoüberwachte Gebäude**

Für jedes videoüberwachte Gebäude wird ein Dossier angelegt.

Darin werden Typ und Anzahl der Aufzeichnungsgeräte sowie die Anzahl der im Gebäude vorhandenen aktiven Kameras vermerkt. Zu jeder Kamera werden deren Name und Aufstellungsort sowie ein Musterbild erfasst.

### **2.3. Anlegen der Dossiers**

Da zahlreiche Gebäude der Kommission mit Videoüberwachungssystemen ausgestattet sind, die über einen geringen Standardisierungsgrad verfügen und zuweilen sehr alt sind, wird das Anlegen der Dossiers nach und nach in Abhängigkeit von den verfügbaren Ressourcen vorgenommen.

### **2.4. Sonderfall zeitweilig eingesetzter Videoüberwachungssysteme**

Bestimmte Untersuchungen zu Tatbeständen, die im Hinblick auf ihre Tragweite, ihre Schadenhöhe oder die Gefahr, die sie für das Personal darstellen, von Bedeutung sind, können den zeitweiligen Einsatz diskreter und/oder bewusst versteckter Videoüberwachungssysteme erfordern, mit denen Bilder von Personen aufgenommen werden, die darüber nicht eindeutig informiert werden. Diese Systeme werden nur als letztes Mittel verwendet, wenn sich herausstellt, dass es

nicht möglich ist, objektives Beweismaterial, mit dem der oder die Täter strafbarer Handlungen (z. B. wiederholte Diebstähle an demselben Ort, Brandstiftung, wiederholter Vandalismus) überführt werden kann/können, auf anderen Wegen zu erlangen.

Die Direktion HR.DS führt ein Register, in dem die jeweiligen Einsatzorte und -zeiten sowie die Referenznummer des in Rede stehenden Untersuchungsdossiers erfasst werden.

In jedem Fall muss die Direktion HR.DS im Vorfeld eine Genehmigung des Generaldirektors der GD HR sowie des DSB der Europäischen Kommission erlangen.

### **3. Installation der Kameras**

#### **3.1. Sichtfeld**

##### *3.1.1 Außerhalb von Gebäuden*

In Luxemburg dürfen Kameras außerhalb von Gebäuden nur installiert werden, wenn besondere Risiken festgestellt wurden. Damit soll den Pflichten Rechnung getragen werden, die sich aus der zwischen der Europäischen Kommission und der Regierung des Großherzogtums geschlossenen Sicherheitsvereinbarung ergeben, gemäß der die Sicherheit der Außenbereiche in unmittelbarer Nachbarschaft der von der Kommission belegten Gebäude (in einigen Fällen Erweiterungen und sich daraus ergebende Flächen) in deren Verantwortung fällt.

In Brüssel wird die Installation von Kameras außerhalb von Gebäuden soweit möglich vermieden. Wird im Außenbereich ein besonderes Risiko festgestellt, umfasst das Sichtfeld der Kamera keine öffentlichen Straßen und Wege und erst recht keine Drittgebäude oder benachbarten Privatbereiche. Werden von einer Kamera Bilder eines Gebäudeteils aufgenommen, der an öffentliche Straßen und Wege angrenzt, kann es gleichwohl vorkommen, dass ein begrenzter Teil dieser Straßen und Wege in das Sichtfeld der Kamera gelangt. Die zu den Kommissionsgebäuden gehörenden Esplanadenbereiche dürfen unter Einhaltung der Grundsätze der vorliegenden Politik gefilmt werden.

##### *3.1.2 Innerhalb von Gebäuden*

Die Installation von Kameras innerhalb von Gebäuden verfolgt weder das Ziel, die Arbeit des Personals zu überwachen noch eine Kontrolle der Arbeitszeiten und Leistungen vorzunehmen oder Daten mit privatem Charakter zu erfassen. Soweit möglich sollen die Bereiche, in denen das Personal seiner üblichen Tätigkeit nachgeht, aus dem Sichtfeld der Kameras ausgeschlossen werden.

Die Kameras werden hauptsächlich an den Ein- und Ausgängen der Gebäude oder Gebäudeteile installiert (Eingangshalle, Zufahrten, Notausgänge, Zäune, mit denen das in der Verantwortung der Kommission befindliche Terrain eingegrenzt wird, Räume, zu denen die Öffentlichkeit Zutritt hat). Weitere Aufstellungsorte sind die Zugänge zu den Sicherheitsbereichen, wozu Orte gehören, an denen wertvolle Ausrüstungen oder Materialien zwischengelagert werden oder sich Informationen mit bestimmter Geheimhaltungsstufe befinden, und die internen Bereiche in den

Gebäuden, die unterschiedliche Zugangsrechte aufweisen und mit automatisierten Zugangssystemen überwacht werden.

Das Ziel besteht in der Überwachung der Orte, an denen sich Zwischenfälle ereignen können, die die Sicherheit des Personals, der Vermögenswerte und der Informationen der Kommission gefährden.

### **3.2. Anzahl der Kameras**

Bei der Vorstudie zur Installation eines Videoüberwachungssystems wird die Anzahl der Kameras untersucht, um die kleinstmögliche Anzahl festzulegen, mit der das legitim verfolgte Ziel erreicht werden kann.

### **3.3. Technische Merkmale der Kameras und Aufzeichnungssysteme**

Die Art der zu installierenden Kamera wird in Abhängigkeit von der für das verfolgte Ziel benötigten Präzision ausgewählt. Bei dem größten Teil der eingesetzten Kameras handelt es sich um fest installierte Ausrüstungen.

Die Videoüberwachungssysteme werden nicht mit anderen Systemen verbunden. Ausgenommen davon ist gegebenenfalls ein System zur Kennzeichen- und Fahrererkennung von Fahrzeugen, die in die Parkhäuser der von der Kommission belegten Gebäude einfahren.

## **4. Einsichtnahme in das Bildmaterial**

### **4.1. Echtzeit-Modus (Betrachtung von Bildern, die vor weniger als 24 Stunden aufgenommen wurden)**

Die Mitarbeiter des Wachdienstes in der Wache am Gebäudeeingang haben die Möglichkeit einer Echtzeit-Wiedergabe der Kamerabilder, um eine unmittelbare Überwachung vornehmen zu können. Der dazu eingesetzte Monitor ist so platziert, dass er für unbefugte Dritte, die in der Nähe vorübergehen, nicht sichtbar ist. Diese Art der Betrachtung kann auch in Form einer Fernsichtung in einem Kontrollraum durchgeführt werden, zu dem die Mitarbeiter eines Bereitschaftsdienstes Zugang haben.

Dieser Personenkreis kann in bestimmten Fällen auch Bilder abrufen, die noch keine 24 Stunden alt sind, um auf jede Gefahrensituation und strafbare Handlung reagieren zu können.

### **4.2. Zeitversetzter Modus (Betrachtung von Bildern, die vor mehr als 24 Stunden aufgenommen wurden)**

Eine Sichtung des aufgenommenen Bildmaterials kann auch von Beauftragten des in einem Dienstverhältnis mit der Kommission stehenden Personals vorgenommen werden, sofern die technischen Ausrüstungen dies zulassen und eine solche Maßnahme aufgrund eines sicherheitsrelevanten Vorkommnisses gerechtfertigt ist. Hierzu zählen beispielsweise die Auslösung eines Alarms oder die Detektion einer Sicherheitsanomalie (Tür des Gebäudes offen vorgefunden, kürzliche Beobachtung eines Vorkommnisses im Echtzeit-Modus, Meldung eines Vorkommnisses durch einen Zeugen usw.). Eingesetzt werden kann dieser Modus auch im Rahmen eines

Untersuchungsverfahrens, wozu ordnungsgemäß bezeichnete Dossiers erforderlich sind.

#### **4.3. Mit der Instandhaltung beauftragtes Personal**

Zur ordnungsgemäßen Vornahme der technischen Instandhaltung an den Systemen hat das mit den Instandhaltungsmaßnahmen beauftragte Personal zwar Zugriff auf alle Systemkomponenten einschließlich der Aufzeichnungsgeräte, darf aber das Bildmaterial weder auf einen Datenträger gleich welcher Art kopieren noch auf ein nicht zum System gehörendes Gerät herunterladen oder auf elektronischem Weg übermitteln.

#### **4.4. Anträge betroffener Einzelpersonen auf Einsichtnahme in das Bildmaterial**

Eine Einzelperson (Mitarbeiter, Dienstleister, Besucher oder einfacher Passant), die zu bestimmter Zeit in das Sichtfeld einer oder mehrerer Kameras gelangt, kann von ihrem Recht auf Einsichtnahme in das sie direkt betreffende Bildmaterial sowie auf Berichtigung und Ergänzung der sie betreffenden personenbezogenen Daten Gebrauch machen. Allerdings ist dieses Recht aufgrund des Schutzes personenbezogener Daten von Dritten, die ebenfalls auf diesen Bildern zu sehen sind, streng begrenzt. Für den Fall, dass es mit Standard-Mitteln, die in Betracht des zu sichtenden Bildmaterials keinen unverhältnismäßigen finanziellen Aufwand nach sich ziehen, nicht möglich ist, die Bilder so zu vereinzeln, dass darauf nur noch der Antragsteller zu erkennen ist, werden der betreffenden Person die technischen Gründe, aus denen eine Übermittlung nicht möglich ist, mitgeteilt. Darüber hinaus wird dem Antragsteller in einem solchen Fall angeboten, die Statthaftigkeit der ihn betreffenden Bilder vom Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) kontrollieren zu lassen.

Eine Berichtigung kann nur durch Löschen der zu korrigierenden Bilder in Betracht gezogen werden. Jedem ordnungsgemäßen Antrag auf Löschung von Bildern kann Folge geleistet werden, sofern diese kein objektives Beweismaterial im Rahmen der Feststellung einer strafbaren Handlung darstellen, es sei denn, dass unwägbare technische Hindernisse vorhanden sind.

Jeder Antrag auf Einsichtnahme in Bildmaterial wird schnellstmöglich - nach Möglichkeit innerhalb von 15 Tagen - beantwortet. In Fällen, die technisch gesehen besonders kompliziert sind, ergeht eine Zugangsgenehmigung - außer bei der vorerwähnten Unmöglichkeit - innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Antrags.

Die Kommission behält sich das Recht vor, den oder die Antragsteller um Erstattung der zur Bearbeitung des Antrags verausgabten Kosten zu ersuchen, sofern sich dieser Betrag in einem angemessenen Verhältnis bewegt.

#### **4.5. Kopien und Übermittlung von Bildmaterial an Dritte**

Die Direktion HR.DS übermittelt Kopien der in ihrem Besitz befindlichen Bilder lediglich an Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden, die im Rahmen des jeweiligen Untersuchungsfalls ordnungsgemäß beauftragt wurden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Zeitraum und die Art der Bilder, um deren Übermittlung gebeten wird, sind genau zu umreißen. In diesem Zusammenhang wird eine Einschätzung

der Notwendigkeit der Übermittlung und deren Kompatibilität mit der vorliegenden Politik vorgenommen.

Außer an ermächtigte Gerichtsbehörden können Daten dieser Art auch an OLAF (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung) und IDOC (Untersuchungs- und Disziplinaramt der Kommission) übermittelt werden, sofern deren Vertreter damit ordnungsgemäß beauftragt wurden. Empfänger von Bildkopien können auch die Beamten der Direktion Sicherheit der Kommission sein, die damit beauftragt wurden, im Zusammenhang mit sicherheitsrelevanten Vorkommnissen, Ordnungswidrigkeiten und/oder Straftaten Untersuchungen durchzuführen oder an diesen teilzunehmen oder Beweismaterial zu sammeln.

## **5. Aufzeichnung von Bildern**

### **5.1. Aufzeichnungsort**

Bilder können entweder lokal in einem mit Kameras ausgestatteten Gebäude oder zentral in einem Technikraum, der sich in einem anderen Gebäude der Europäischen Kommission befindet, aufgezeichnet werden.

Die Aufzeichnungssysteme sind physisch und elektronisch so geschützt, dass Unbefugte das Bildmaterial gleich auf welche Art und Weise weder einsehen, drucken noch kopieren können.

### **5.2. Zugang zu den Systemen**

Zugang zu den betreffenden Ausrüstungen haben nur die Personen, die mit der Instandhaltung bzw. mit der Durchführung von Untersuchungen beauftragt sind.

Jede Sicherheitslücke, die einen Zugriff Unbefugter auf die aufgezeichneten Daten gestatten könnte oder eventuell bereits gestattete, ist dem Verantwortlichen für Datenverarbeitung und dem Datenschutzbeauftragten (DSB) der Kommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### **5.3. Übermittlung von Bildmaterial zur Fernsichtung**

Der im vorherigen Punkt 5.2 genannte Personenkreis hat die Möglichkeit, sich mittels Fernzugriff in das System einzuloggen. Voraussetzung dafür ist, dass dies technisch machbar ist und der Datentransfer gesichert erfolgt.

### **5.4. Aufbewahrungszeit für aufgezeichnetes Bildmaterial**

Aufgezeichnetes Bildmaterial darf nicht über den Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, der zum Erreichen des mit der Installation des Videoüberwachungssystems beabsichtigten Ziels erforderlich ist. Die Erfahrung zeigt, dass Ersuchen der Gerichtsbehörden und/oder der Polizei dahingehend, im Rahmen einer Untersuchung Zugriff auf bestimmte Bilder und/oder eine Kopie des Bildmaterials zu erlangen, die im Zusammenhang mit einer begangenen Straftat ordnungsgemäß übermittelt wurden, in der Regel eine gewisse Zeit erfordern - eine Konsequenz der strikten Anwendung der Verfahrensanweisungen. Folglich ist es sinnvoll, die Frist zur Aufbewahrung aufgezeichneten Bildmaterials in Übereinstimmung mit dem belgischen Gesetz vom 21. März 2007, in dem die Installation und der Einsatz von Überwachungskameras geregelt wird (Artikel 6 Abschnitt 3), auf 30 Tage

festzulegen. Die Systeme sind so zu programmieren, dass die Bilder nach Ablauf der 30-tägigen Frist automatisch gelöscht werden. Ist eine solche automatisierte Funktion nicht möglich, ist das Löschen von Hand vorzusehen.

## **5.5. Entsorgung stillgelegter, veralteter oder defekter Ausrüstungen**

Aus jedem Gerät oder Geräteteil, das aus einer Videoüberwachung stammende Bildaufzeichnungen enthält oder enthalten hat, sind zunächst alle Daten mit den diesbezüglich sichersten und neuesten technischen Methoden endgültig und irreversibel zu entfernen<sup>2</sup>. Erst dann darf eine Stilllegung, Entsorgung oder Übergabe zur Zerstörung erfolgen. Dies ist erforderlich, damit diese Daten weder wiederhergestellt noch unbefugt verwendet werden können.

## **6. Bekanntmachung**

### **6.1. Schilder**

An jedem Zugang (Eingangshalle, Zufahrten) zu Gebäuden, die mit Kameras und/oder kameragebundenen Bildaufzeichnungssystemen ausgestattet sind, muss ein Schild angebracht werden. Darauf muss das Piktogramm einer Kamera zu sehen sein. Des Weiteren müssen Bezeichnung und Adresse der für die Bildverarbeitung verantwortlichen Dienststelle in den innerhalb der Kommission üblichen Verwaltungssprachen und in der Sprache des Aufnahmelandes vermerkt sein.

### **6.2. Website**

Die Referenz-Website, deren URL-Adresse auf den im Punkt 6.1 genannten Aushängen angegeben ist, enthält die wichtigsten Informationen zur vorliegenden Politik. Weiterhin können Personen, die detailliertere Auskünfte wünschen, auf dieser Website eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse finden.

Eine Kopie der vorliegenden Darstellung der Politik kann als Hardcopy auf einfache Anfrage bei der Direktion HR.DS angefordert werden.

Die vorgenannte Website enthält zudem eine URL-Adresse, mit der man zu den vom EDSB erarbeiteten Leitlinien gelangen kann.

## **7. Schulung des Personals und Bestimmungen zur Geheimhaltung**

Alle in einem Dienstverhältnis mit der Kommission stehenden Personen, die Zugriff auf das Bildmaterial der Videoüberwachungssysteme haben oder befugt sind, dieses Bildmaterial zu bearbeiten, müssen eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnen und eine Schulung im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten absolvieren.

Desgleichen unterzeichnen die Mitarbeiter von Firmen, die Leistungen in den Bereichen Wachdienst oder Instandhaltung von Videoüberwachungsanlagen innerhalb der von der Kommission belegten Gebäude erbringen und in der Lage

---

<sup>2</sup> Siehe IT-Sicherheitsstandard „Standard on sanitisation of media“ – Ares(2011)663475 vom 21. Juni 2011.



sind, das Bildmaterial der Videoüberwachungssysteme zu sichten, eine Geheimhaltungsvereinbarung und absolvieren eine entsprechende Schulung, die von diesen Firmen organisiert wird.

## **8. Rechtsmittel**

Jede Person ist berechtigt, den Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) anzurufen, sofern sie der Auffassung ist, dass die Rechte, die ihr in der Verordnung (EG) 45/2001 eingeräumt werden, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden. Im Vorfeld kann man sich diesbezüglich auch an den Verantwortlichen für Datenverarbeitung oder an den Datenschutzbeauftragten der Kommission wenden.

## **9. Durchführung**

Die in der vorliegenden Darstellung der Politik enthaltenen Bestimmungen werden in den Jahren 2012 und 2013 in Abhängigkeit von den verfügbaren Human- und Finanzressourcen schrittweise umgesetzt.

Parallel dazu werden bereits vorhandene Systeme einer Analyse unterzogen, um deren Konformität mit dieser Politik zu gewährleisten. Insbesondere wird für jede einzelne Kamera geprüft, ob deren weiterer Einsatz gerechtfertigt ist.

## **10. Kontaktstelle**

Alle Fragen oder zusätzlichen Informationen zu der in vorliegendem Dokument beschriebenen Politik werden vom Direktor der Direktion Sicherheit (HR.DS) - HR (Humanressourcen und Sicherheit) - B-1049 Brüssel - Tel.: +32.2299.11.11) beantwortet/erteilt.

## **11. Anhang**

Mitteilung DPO 544.2 „Videoüberwachung - Speicherung analoger und digitaler Daten“ an den EDSB

Brüssel, den 11.10.2012

(gezeichnet)

Guido Vervaet,  
Direktor (m.d.W.d.G.b.) HR.DS